

und die Regierung ist verpflichtet, darauf zu halten, daß von den Privilegien kein anderer Gebrauch, als der in den Verträgen festgestellt ist, gemacht wird. Nun ist nicht zu verkennen, daß thatsächlich hie und da Contraventionen vorkommen mögen, und es mag sein, daß schon vor Beginn der Messe Vieles verkauft wird. Insofern ist nun allerdings ein Unterschied zwischen denen, die in Buden, und denen, die in Etagen verkaufen, vorhanden; der Unterschied besteht aber, wollen wir offen sein, bloß darin, daß es den Einen leichter ist, gegen das Gesetz zu contraveniren, als den Andern, denn es wird dem, der in einem feststehenden Locale in einer Etage seine Waaren auslegt, viel leichter werden, zu contraveniren, als dem, der sie in einer Bude aufstellt. Der Budeninhaber kann nicht eher verkaufen, als bis die Bude aufgebaut ist. Insofern besteht also allerdings eine Ungleichheit. Mir scheint nun in der That, daß der Antrag, wie er von dem Ausschusse gestellt ist, von der geehrten Kammer nicht angenommen werden kann; er würde darauf hinauslaufen, daß man Jemandem, der jetzt nicht leicht contraveniren kann, es leichter mache, daß man ihm acht Tage eher gestattete, seine Waaren auszulegen, damit er zu einer Zeit, wo noch nicht verkauft werden soll, doch verkaufen könne. Es liegt aber auch im Interesse des Leipziger Meßhandels selbst und ist im Interesse dieses Handels sehr zu wünschen, daß das Verfrühen des Anfangs der Messe nicht immer noch weiter fortgehe, im Gegentheil ist zu wünschen, daß der gesetzliche Zeitpunkt festgehalten werde. Es liegt dies im Interesse von Leipzig selbst und im Interesse der auswärtigen Meßbesucher, denen es lieber sein muß, wenn sie nur eine kürzere Zeit auf ihren Aufenthalt in Leipzig zu verwenden brauchen und wenn sie nicht jedes Jahr wieder früher kommen müssen. Dann muß ich noch bemerken, daß, wenn der Ausschuss sich auf das Patent vom 13. März 1752 bezieht, ich in der That nicht weiß, wie er dieses Patent mit seinem Antrage in Einklang bringen will, denn in diesem Patente — es ist erlassen unterm 13. März 1752 von dem Stadtrathe zu Leipzig und von der Regierung genehmigt — heißt es: „Als verbleibet es zwar bey nur angezogenen allerhöchsten Meß-Privilegien und Landesherrlichen Verordnungen, noch ferner ungeändert, können jedoch noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung geschehen lassen, daß mit Eröffnung derer Gewölber und Auspacken derer Waaren vor Einläutung derer Ofter- und Michaelis-Messen und in der Neujahr-Messe den Tag nach dem dritten Weynachts-Feyertage, sowohl mit dem Handel en Gros drey oder höchstens vier Tage vor Einläutung derer Drey öffentlichen Messen, der Anfang gemacht werde, dagegen sie des einzeln Verkaufs vor Einläutung solcher Messen, ingleichen der Eröffnung ihrer Gewölber, Auspackens derer Waaren, auch des sogenannten Handels en Gros vor denen nur angemerkten Tagen nicht weniger nach geendigter Zahl-Woche, auch sonst außer denen Messen allen Verkaufs sich schlechterdings zu enthalten haben.“ Hiernach ist also das

Eröffnen der Gewölbe und das Auspacken der Waaren erst am Montage der Böttcherwoche gestattet; die jetzigen Petenten packen aber schon 3 bis 4 Tage früher aus. Wenn also nach dem Patente von 1752 verfahren würde, würden sie schlechter wegkommen, als jetzt. Ebenso ist den Engroshändlern nach dem Patente von 1752 das Verkaufen nur 3 oder 4 Tage vor dem Einlauten der Messe, also Mittwoch oder Donnerstag der Böttcherwoche gestattet, sie würden also, wenn man das Patent anwenden wollte, schlechter wegkommen, als jetzt, denn jetzt können sie schon vom Montage der Böttcherwoche an ihre Waaren zum Verkaufe auslegen. Es läßt sich also der Antrag des Ausschusses nicht aus dem Patente von 1752 rechtfertigen. Ich glaube, meine Herren, die Sache liegt so, daß jetzt nichts weiter zu thun ist, als die Sache an die Regierung abzugeben; die Regierung wird dann Veranlassung nehmen, das bestehende Verbot des Handelns vor dem Anfange der Messe nochmals einzuschärfen, und es wird dadurch Alles geschehen sein, was möglich ist, um die thatsächlich bestehende Ungleichheit aufzuheben. Das wird die Regierung thun, wenn die Sache an sie abgegeben wird.

Abg. Biesler: Meine Herren! Ich muß die Bemerkungen, die ich mir gegen den Bericht des Ausschusses erlauben wollte, mit dem Bekenntnisse beginnen, daß sich allerdings ein großer Theil dessen, was ich sagen wollte, durch die Auseinandersetzung, die wir soeben von dem Herrn Staatsminister vernommen haben, erledigt hat. Ich erlaube mir zu dem nur noch Folgendes hinzuzufügen. Ich bin zwar grundsätzlich der Handels- und Gewerbefreiheit aufrichtig zugethan, ich bin ferner ein entschiedener Gegner aller Bevorrechtungen, — nämlich aller künstlichen, d. h. durch Gesetze oder Einrichtungen gemachten Vorrechte, und es könnte hiernach scheinen, daß ich mich für den Vorschlag des Ausschusses erklären müßte; bei näherer Betrachtung der Sache aber bin ich zu einer Ansicht gelangt, vermöge deren ich mich in keiner Weise mit dem Antrage unseres Ausschusses befreunden kann. Zuvörderst erlauben Sie mir aber, daß ich Sie auf ein paar Punkte aufmerksam mache, die ich, der Herr Referent möge mir das nicht verargen, geradezu als Mängel des Berichts an genügender Klarheit bezeichnen muß. Zunächst finde ich nämlich durchaus keine klare Auskunft darüber im Berichte, ob die Einrichtung, welche im Eingange des Berichts erwähnt wird, eine derartige ist, daß nach der Leipziger Meßordnung den Kaufleuten das Verkaufen ihrer Meßwaaren, wie es ganz allgemein im Berichte heißt, nur en gros oder auch en detail gestattet sein soll. Der Herr Staatsminister hat uns schon den Inhalt des Patents von 1752 mitgetheilt. Nach diesem Patente ist das Verkaufen der Waaren vor Beginn der eigentlichen Meßwoche nicht gestattet, d. h. der Verkauf im Einzelnen, wohl aber ist der Groshandel vom dritten oder vierten Tage vor dem Einlauten der Messe an nachgelassen. Darüber hätte also wohl ein genauerer Aufschluß im Berichte gegeben werden sollen, und zwar namentlich auch in Bezug